



WWA Ansbach - Postfach 18 62 - 91509 Ansbach

Markt Dombühl
Am Markt 2
91601 Dombühl

Ihre Nachricht

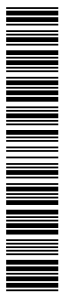
Unser Zeichen
2-4622-AN137-3068/2019

Bearbeitung +49 981 9503-310
Jochen Fellendorf
Jochen.Fellendorf@wwa-an.bayern.de

Datum
25.02.2019

**Bebauungspläne Markt Dombühl;
Frühzeitige Behördenbeteiligung - Scoping - § 4 Abs. 1 BauGB /
1. Änderung des B-Plans "Industrie- und Gewerbegebiet Dombühl-Süd 1. BA"**

1.	Träger der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3 BauGB) Markt Dombühl
1.1	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplanänderung <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan (qualifizierter (§ 30 Abs. 1 BauGB), einfacher (§ 30 Abs. 3 BauGB), vorhabenbezogener (§ 12 BauGB)) Bebauungsplan „GI+GE Dombühl-Süd 1.BA“ Dient der Deckung dringenden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Wohnbedarfs
1.3	<input type="checkbox"/> Innenbereichssatzung (§ 34 Abs. 4 BauGB) <input type="checkbox"/> Aussenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)
1.4	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 11.03.2019 (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB)



3068/2019



Standort
Dürmerstraße 2
91522 Ansbach

Telefon / Telefax
+49 981 9503-0
+49 981 9503-210

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-an.bayern.de
www.wwa-an.bayern.de

2.	Träger öffentlicher Belange Wasserwirtschaftsamt Ansbach Dürrnerstraße 2 91522 Ansbach
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können; (Angabe des Sachstandes)
2.3	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit <input type="checkbox"/> öffentliche Wasserversorgung (Deckung des Wasserbedarfs) (Abschnitt 2 TrinkwV2001 / §§ 37 ff IfSG / Art. 57 GO / § 4 Abs. 3 AVB-WasserV / §1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB / Art. 83 Abs. 1 BV) <input type="checkbox"/> Abwasserentsorgung <ul style="list-style-type: none">▪ Schmutzwasser (§§ 48, 54 WHG)▪ Niederschlagswasser (vgl. Urteil des BVerwG 21.03.2002 Az.: 4 CN 14/00, wonach der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann) <input type="checkbox"/> Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser (§§ 76 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nr. 12, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB) In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind neue Baugebiete nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 WHG grundsätzlich untersagt. Die Genehmigung einer Ausnahme kann nur bei kumulativer Erfüllung aller neun Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden. Der verloren gehende Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Die Überplanung und Umplanung bestehender Baugebiete wird von der Genehmigungspflicht erfasst, wenn damit neues Baurecht geschaffen wird. (<i>Hinweis:</i> Gesetzliche Änderungen hierzu mit Inkrafttreten am 05.01.2018) <input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiete (§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)

2.4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

öffentliche Wasserversorgung

Abwasserentsorgung
(§§ 48, 54 ff WHG)

Bei der aktuellen Planung zur KA Kolster Sulz (2500 EW), wurde das gegenständliche GI+GE Dombühl-Süd 1.BA mit 423 EW berücksichtigt (Trennsystem); ein Anschluss kann erst nach der KA-Ertüchtigung (Kloster Sulz) und nach Inbetriebnahme der Druckleitung erfolgen.

Die weiteren Schritte der Entwässerungsplanung / Abwasserentsorgung bitten wir mit dem WWA Ansbach – Herrn Scholz (SG 2.3) – abzustimmen.

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern / Schutz vor Hochwasser / Hochwasserrisikomanagement
(§§ 72 ff WHG / Art. 43 ff BayWG / § 1 Abs. 6 Nrn. 7 und 12, § 1 Abs. 7, § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB)

Der Geltungsbereich des B-Plans kollidiert nicht mit festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Lage zu Gewässern
(Art. 20 BayWG / § 36 WHG / § 61 BNatSchG)

Wasserschutzgebiete
(§§ 50 ff WHG / Art. 31 und 32 BayWG)

Festgesetzte Wasserschutzgebiete sind von dem B-Plan nicht betroffen.

Sonstiges

Grundwasser (Grundwasserstände) / Grundwasser- und Bodenschutz

- ☒ Wasserabfluss
(§ 37 WHG)

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG)

- ☒ Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) (§ 2 Abs. 5 BBodSchG) / Verdachtsflächen (§ 2 Abs. 4 BBodSchG) / Altlastenverdächtige Fläche (§ 2 Abs. 6 BBodSchG)

Dem WWA Ansbach liegen - nach interner Überprüfung des Flächenumfangs des o. g. B-Plans - keine Angaben über Altlasten bzw. einer schädlichen Bodenveränderung vor.

Im näheren Umgriff sind jedoch Altlasten/schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen (Bereich Bahngelände). Ergeben sich während des Baubetriebes Anhaltspunkte über Altlastenverdacht bzw. schädlicher Bodenveränderung, ist umgehend das Landratsamt Ansbach - sowie das WWA Ansbach - zu beteiligen.

Auch für die weiteren Verfahrensschritte bitten wir um die Übersendung von Planunterlagen in Papierform.

Das Landratsamt Ansbach – SG 43 – und das IB Heller, Herrieden, erhalten einen Abdruck dieser Stellungnahme (via E-Mail).

Mit freundlichem Gruß

gez.
Fellendorf
Bauberrat